

**Amtliche Bekanntmachung
vom 9. Oktober 2024**

**Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen
vom 9. September 2024**

Aufgrund der §§ 40 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem. GBl. S. 117, 121, 122), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 9. September 2024 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz am 20. September 2024 genehmigt worden ist.

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 9. September 2024

Aufgrund der §§ 40 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 117, 121, 122), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 9. September 2024 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 1. Juli 2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. September 2023 (bekanntgemacht am 30. Oktober 2023 auf www.aekhb.de), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung von Weiterbildungen
Örtlich zuständig für die Anerkennung von Weiterbildungen ist die Ärztekammer Bremen, wenn der Antragsteller den ärztlichen Beruf im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Bremen ausübt oder, wenn der Beruf nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, der Antragsteller dort seinen ersten Wohnsitz hat. Bei bestehender Mitgliedschaft in mehreren Ärztekammern besteht die Zuständigkeit nur dann, wenn der Schwerpunkt der ärztlichen Tätigkeit bezogen auf die ärztliche Gesamtarbeitszeit im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Bremen liegt. Der Umfang der jeweiligen Tätigkeit ist bei Stellung des Zulassungsantrags für jede ärztliche Tätigkeit mit Angabe des Arbeitsortes nachzuweisen.“

2. Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe – Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin wird wie folgt geändert:

- a) Im Weiterbildungsblock „Unerfüllter Kinderwunsch“ wird die Handlungskompetenz „Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und

laparoskopischer Verfahren, z.B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie" mit der Richtzahl 20 gestrichen.

- b) Im Weiterbildungsblock „Unerfüllter Kinderwunsch“ wird die Kognitive und Methodenkompetenz „Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z.B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ eingefügt.
 - c) Im Weiterbildungsblick „Tumorerkrankungen“ werden in der „Kognitive und Methodenkompetenz“ „Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore“ die Wörter „endokrin aktive“ gestrichen.
3. Im Gebiet Kinder und Jugendmedizin – Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin werden im Kopfteil unter Weiterbildungszeit die Wörter „80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung“ eingefügt.
4. In der Zusatzweiterbildung Allergologie werden im Weiterbildungsblock „Medikamentenallergie“ die Wörter „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ gestrichen.
5. Die Zusatzweiterbildung Transplantationsmedizin wird wie folgt geändert:
- a) Im Kopfteil in den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird hinter dem Wort „Allgemeinchirurgie“ das Wort „Anästhesiologie,“ eingefügt.
 - b) Nach dem Abschnitt „Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildungen Allgemein Chirurgie, Gefäßchirurgie, Viszeralchirurgie, Urologie“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Anästhesiologie		
Diagnostik und Therapie		
	Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patienten zu Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen	
	Anästhesieverfahren bei Organtransplantationen, z.B. von Nieren oder Leber oder Pankreas oder Dünndarm oder Herz oder Lunge	20

	Intensivmedizinische Behandlung von Patienten vor oder nach Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen	
	Farbkodierte Duplexsonographie Leber oder Niere	25
	Betreuung transplantiertes Patienten für Zusatzeingriffe	
	Gerinnungsdiagnostik mittels POC (viskoelastische Testmethoden)	50

Artikel 2

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Ärztekammer Bremen (www.aekhb.de) in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.03.2024 (Brem.GBl. S. 117), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 9. September 2024 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 20. September 2024

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Claudia Bernhard
Senatorin

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen vom 9. September 2024 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 9. Oktober 2024



Christina Hillebrecht
Präsidentin